

Wenn der Newsletter nicht korrekt dargestellt wird, [klicken Sie bitte hier](#).

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen das neueste Exemplar des GesKR-Newsletters zustellen zu können, und wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse, das Sie unserer Zeitschrift entgegenbringen.

Freundliche Grüsse

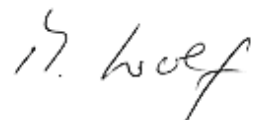
Ihre Schriftleitung

Dr. Till Spillmann

Dr. Frank Gerhard

Dr. Karim Maizar

Matthias Wolf



Newsletter Januar 2016

- [Aktuelle Ausgabe der GesKR](#)
- [Vorschau auf die nächste Ausgabe](#)
- [Entscheidübersicht](#)
- [SIX Swiss Exchange](#)
- [Eidgenössische Finanzmarktaufsicht \(FINMA\)](#)
- [Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung](#)
- [Aktuelle Literatur und Online-Beiträge](#)
- [Abonnements](#)
- [Impressum](#)

Toolbox

-  [Newsletter drucken](#)
-  [Als PDF herunterladen](#)
-  [Newsletter weiterleiten](#)
-  [Zur GesKR-Homepage](#)
-  [Zur Dike-Homepage](#)

Aktuelle Ausgabe der GesKR

GesKR 4/2015 (soeben erschienen)

COUNSEL'S PAGE

Andres Bohrer, Breeding the next Generation

AUFSÄTZE

Rashid Bahar, Derivate trading under the Federal Act on Financial Markets Infrastructure

Peter von Hall, Vorhandelstransparenzpflichten für Systematische Internalisierer

Jean-Yves Kohler/ Olivier Sierro, Activisme actionnarial et exercice des droits de vote en matière de placements collectifs suisses

KURZBEITRÄGE

Jacques Iffland/ Romain Herzog, Nouvelles règles en matière de publicité des participations: conséquences pour l'industrie de la gestion d'actifs et des fonds

Diana Lafita, 12th Captital Market Forum Switzerland

Philippe Jacquemoud/ Benjamin Vignieu, Loi fédérale du 12 décembre 2014 sur la mise en oeuvre de Recommandations du Groupe d'action financière, révisées en 2012

DEAL WATCH

Urs Schenker, Joint Ventures: Win/ Win oder Lose/ Lose - Swatch und Tiffany als Partner



ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN

Olivier Hari, Offre publique d'acquisition, fusion *squeeze-out* et action en examen des parts sociales

Alexandre Richa/ David Raedler, La qualification du bonus pour

les très hauts revenus - suite et fin?

DISSERTATIONEN

Kevin M. Hubacher

Mehdi Tedjani

SERVICERUBRIKEN

Entscheidübersicht

Informationen der SIX Swiss Exchange

Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
(FINMA)

Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission
(UEK)

Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Literaturübersicht

Vorschau auf die nächste Ausgabe

GesKR 1/2016 (erscheint im März)

AUFSÄTZE

Stefan Knobloch, Genehmigte und bedingte Kapitalerhöhung,
Kompetenzverteilung zwischen Generalversammlung und
Verwaltungsrat - Unter besonderer Berücksichtigung des
Rechtsschutzes

Luca Bianchi, Die neuen regulatorischen Rahmenbedingungen
von strukturierten Produkten

Marcel R. Jung, Up- und cross-stream Darlehen im Konzern

Christoph Bühler, Suitability und Appropriateness: Was ist
wirklich neu?

Lukas Weinmann, KKV-FINMA

KURZBEITRÄGE

Stéphane Voisard, Rechtsmittel gegen die Handlungen der FINMA-Gehilfen

Marc Hanslin, Beitrag zur Marktmanipulation

Till Spillmann/ Adrian Koller, Up-stream Verpflichtungen -
Gegenwärtiger Stand des Irrtums



DEAL WATCH

Rudolf Tschäni, Übernahmever such der RSA durch Zurich
Insurance: Regulierung des "Approach" unter dem UK Takeover
Code

ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN

Nicolas Beguin, 9C_327/2015

DISSERTATIONEN

Manuel Mayer

SERVICERUBRIKEN

Entscheidübersicht
Informationen der SIX Swiss Exchange
Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
(FINMA)
Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission
(UEK)
Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben
Literaturübersicht

Entscheidübersicht

Inhalt

- [Allgemeines Wirtschaftsrecht](#)
- [Gesellschaftsrecht](#)

- **Übernahmen und Umstrukturierungen**
-

Allgemeines Wirtschaftsrecht

OR 322; OR 322d. Bonus, Gratifikation oder Lohnbestandteil. Grundsätzlich darf eine Gratifikation, um den Charakter einer Sondervergütung zu wahren, neben dem Lohn nur eine zweitrangige Bedeutung haben. Erreicht der eigentliche Lohn ein Mass, das die wirtschaftliche Existenz des Arbeitnehmers bei Weitem gewährleistet bzw. seine Lebenshaltungskosten erheblich übersteigt, ist jedoch die Höhe der Sondervergütung (Bonus) im Verhältnis zum Lohn kein Kriterium mehr, um über deren Qualifikation zu entscheiden (Zusammenfassung der Rechtsprechung; E. 4.3).

Liegt die Gesamtvergütung des Arbeitnehmers beim fünffachen Medianlohn (im Privatsektor) oder höher, ist das Einkommen als "sehr hoch" zu qualifizieren, sodass der Bonus eine Gratifikation darstellt, die vom Wohlwollen und Ermessen des Arbeitgebers abhängt (Präzisierung der Rechtsprechung; E. 5.4).

4A_653/2014; BGer, 11.8.2015 (zur Publikation vorgesehen).

Gesellschaftsrecht

Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit

OR 717; OR 754. Treue- und Sorgfaltspflichtverletzung, Business Judgment Rule, Interessenkonflikt. Die Sorgfalt richtet sich nach dem Recht, Wissenstand und den Massstäben im Zeitpunkt der fraglichen Handlung oder Unterlassung. Bei der Beurteilung von Sorgfaltspflichtverletzung hat mithin eine ex ante Betrachtung stattzufinden. Die Gerichte haben sich bei der nachträglichen Beurteilung von Geschäftsentscheiden Zurückhaltung aufzuerlegen, wenn diese in einem einwandfreien, auf einer angemessenen Informationsbasis beruhenden und von Interessenkonflikten freien Entscheidprozess zustande gekommen sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, prüft das Gericht den Geschäftsentscheid in inhaltlicher Hinsicht lediglich darauf, ob er als vertretbar erscheint. Andernfalls rechtfertigt es sich dagegen nicht, bei der Prüfung der Sorgfaltspflichtverletzung besondere Zurückhaltung zu üben und lediglich zu prüfen, ob der Entscheid noch im Rahmen des Vertretbaren liegt. Vielmehr reicht es dann aus, dass ein Geschäftsentscheid in der gegebenen Situation bei freier bzw. umfassender Prüfung als fehlerbehaftet erscheint (E. 4.2.1). Auch wenn kein von Interessenkonflikten freier Entscheidprozess vorliegt (also wenn von einem Interessenkonflikt auszugehen wäre), führt dies nicht ohne weiteres zur Annahme einer Pflichtverletzung im Verantwortlichkeitsprozess; vielmehr ist im Einzelnen zu beurteilen, ob der konkret gefällte Geschäftsentscheid in der gegebenen Situation bei freier bzw. umfassender Prüfung als fehlerbehaftet erscheint (E. 4.2.2). 4A_219/2015; BGer, 8.9.2015.

Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit

OR 725; OR 754; OR 755; OR 42 II; ZGB 8. Fortführungsschaden, Schadensberechnung, Beweis des Schadens. Der aufgrund einer verspäteten Überschuldungsanzeige i.S.v. OR 725 II entstandene

Fortführungsschaden besteht in der Vergrößerung des Fehlbetrags vom Zeitpunkt, in dem der Konkurs ohne Pflichtverletzung eröffnet worden wäre, bis zum Zeitpunkt, in dem der Konkurs tatsächlich eröffnet worden ist (E. 3.2.1).

Bei der Berechnung des Schadens ist hinsichtlich beider massgebenden Zeitpunkte auf die Liquidationswerte abzustellen (E. 3.2.2). Der Schaden kann bewiesen werden durch den Vergleich der tatsächlichen Konkursdividende mit derjenigen, die bei einer rechtzeitigen Benachrichtigung hätte erzielt werden können (E. 3.2.3).

Der Kläger, der auf Ersatz des der Gesellschaft entstandenen Schadens klagt, muss die Verschlechterung der finanziellen Situation der Gesellschaft beweisen, d.h. er muss die zu Liquidationswerten berechneten Vermögensstände zu den beiden massgebenden Zeitpunkten beweisen. OR 42 II befreit den Kläger nicht von der Pflicht, dem Gericht, soweit möglich und zumutbar, alle Tatsachen vorzulegen, die Indizien für den Schaden darstellen und eine Schätzung erleichtern.

Wenn der Kläger dieser Pflicht nicht nachkommt, kommt OR 42 II nicht zur Anwendung und der Schadenersatz ist in Übereinstimmung mit ZGB 8 wegen des nicht erbrachten Beweises zu verweigern (E. 3.3).

Es genügt nicht, dass der Kläger die Entwicklung der Schulden aufzeigt, auch wenn die Gesamtheit der rechtskräftig kollozierten Forderungen ein Indiz für die Verschlechterung der Situation darstellt (E. 3.2.1, 3.4.2). Das Erfordernis eines Gutachtens stellt keinen übertriebenen Formalismus dar. Die Rekonstruktion der zu Liquidationswerten berechneten Vermögensstände zu den massgebenden Zeitpunkten erfordert Fachkenntnisse und kann nur von einem Experten vorgenommen werden (E. 3.4.3).

4A_214/2015; BGer, 8.9.2015.

Übernahmen und Umstrukturierungen

FusG

FusG 69 ff.; OR 263. Vermögensübertragung zwischen einer Einzelunternehmung und einer AG, Übertragung des Mietverhältnisses. Die Übernahme des Vermögens von einem Einzelunternehmen, das im Handelsregister eingetragen ist, ist nicht OR 181 unterworfen, sondern FusG 69 ff.

Einzelunternehmen können ihr Vermögen (oder Teile davon) mit Aktiven und Passiven nach FusG 69 I auf andere Rechtsträger des Privatrechts übertragen.

Diese Übertragung erfordert gemäss FusG 70 ff. einen Übertragungsvertrag und eine Eintragung dieser Vermögensübertragung in das Handelsregister nach Massgabe von FusG 73 I. Die übertragende Rechtseinheit hat nach HRegV 138 lit. a ihrer Anmeldung zur Eintragung der Vermögensübertragung insbesondere den Übertragungsvertrag beizulegen. Die Vermögensübertragung entfaltet ihre Wirkung gemäss FusG 73 II mit der Eintragung in das Handelsregister. Sie besteht in einer partiellen Universalsukzession und umfasst entsprechend FusG 71 I lit. b sämtliche Aktiven und Passiven, die im Inventar des Übertragungsvertrags aufgeführt sind (E. 3.1).

Die Veröffentlichung einer Sacheinlage oder Sachübernahme im Handelsregister vermag, ohne Bestehen eines Übertragungsvertrags, keine Vermögensübertragung im Sinne von FusG 69 ff. zu beweisen (E. 3.2).

OR 263 I erfordert aus Beweisgründen, dass die Zustimmung des Vermieters zur Übertragung des Mietverhältnisses schriftlich zu erfolgen hat. Wurde die Zustimmung mündlich oder durch konkludentes Handeln erteilt, kann die Geltendmachung der fehlenden Schriftlichkeit jedoch rechtsmissbräuchlich sein (E. 4.1). Auf eine solche konkludente Zustimmung kann jedoch nicht bereits dadurch geschlossen werden, dass (i) sich der Mieter und der Vermieter seit 20 Jahren nahe stehen, (ii) die Gesellschaft, auf welche der Mietvertrag hätte übertragen werden sollen, vom bisherigen Mieter gegründet wurde, den Mietzins zahlt und bereits Dienstleistungen für den Vermieter erbracht hat, sowie dass (iii) der Mieter das Mietobjekt mit Kenntnis des Vermieters nicht mehr durch sein Einzelunternehmen nutzt (E. 4.2). 4A_130/2015; BGer, 2.9.2015.

SIX Swiss Exchange

Nachfolgend finden Sie die Mitteilungen und Publikationen der SIX Swiss Exchange, der SIX Exchange Regulation und des Regulatory Board in zusammengefasster Form.

Inhalt

- [Mitteilungen von SIX Exchange Regulation](#)
-

Mitteilungen von SIX Exchange Regulation

17. DEZEMBER 2015 - Information der Offenlegungsstelle im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes und der Finanzmarktinfrastrukturverordnung - FINMA

Per 1. Januar 2016 trat das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) in Kraft. Die bisher im Börsengesetz (BEHG) enthaltenen Bestimmungen zur Offenlegung von Beteiligungen wurden dabei in das FinfraG überführt. Materiell werden die Bestimmungen weitgehend übernommen. SIX Exchange Regulation verweist hier auf Art. 120 Abs. 3 FinfraG. Nach dieser Bestimmung ist neben dem wirtschaftlich Berechtigten zudem meldepflichtig, wer die Stimmrechte an Beteiligungspapieren nach freiem Ermessen ausüben kann. Weitere Informationen hierzu finden sich in der Botschaft des Bundesrates zum FinfraG und im Erläuterungsbericht sowie im Anhörungsbericht der FINMA zur Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV- FINMA). Die ausführenden Bestimmungen zum Offenlegungsrecht, bisher in der Börsenverordnung-FINMA (BEHV-FINMA) geregelt waren, werden in die neue Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) überführt, welche ebenfalls am 1. Januar 2016 in Kraft trat. Auch hier wurden vor allem formelle Anpassungen vorgenommen.

Die Anpassungen in der FinfraV-FINMA vereinfachen insbesondere die Einreichung von Offenlegungsmeldungen. Meldungen müssen neu nicht mehr im Original nachgereicht werden. Die fristgerechte Übermittlung einer unterzeichneten Meldung per E-Mail oder per Telefax genügt. Ausserdem müssen gewisse Angaben nicht mehr in den Meldungen enthalten sein. Bei juristischen Personen sind nur noch Firma und Sitz, hingegen nicht mehr die Adresse anzugeben. Bei indirekter Beteiligung ist nach der aktuellen Regelung die Beziehung zwischen der wirtschaftlich berechtigten Person und der direkt beteiligten Person offenzulegen. Dies ist nach der neuen Regelung nicht mehr nötig. Vielmehr reicht es aus, wenn die wirtschaftlich berechtigten und die direkt beteiligten Personen offengelegt werden.

Die Meldepflicht für Beteiligungen, die von Konzernen gehalten werden, wird in der FinfraV-FINMA präzisiert. Die Bestimmung von Art. 10 Abs. 2 Bst. c BEHV-FINMA, die für einen Konzern eine Gruppenmeldung vorsah, wird nicht in die FinfraV-FINMA überführt. Mit der Nichtüberführung dieser Regelung wird zum Ausdruck gebracht, dass Beteiligungen, die von Konzernen gehalten werden, zukünftig immer als indirekte Beteiligung offenzulegen sind.

Die von der Offenlegungsstelle zur Verfügung gestellten Meldeformulare werden im Hinblick auf den erforderlichen Inhalt angepasst und voraussichtlich in der ersten Januarwoche 2016 abrufbar sein. Auch die Meldeplattform wird überarbeitet und in der ersten Januarhälfte 2016 umgestellt. Im Rahmen dieser Arbeiten werden Systematik und Begriffe der Formulare und der Plattform vereinheitlicht, was die Erfassung der Meldungen durch die Emittenten auf der elektronischen Meldeplattform erleichtert. Im Übrigen bleibt der Prozess für die Erfassung von Meldungen unverändert.

Die Mitteilungen und das Reglement der Offenlegungsstelle werden ebenfalls an die neuen Bestimmungen angepasst und voraussichtlich im ersten Halbjahr 2016 veröffentlicht.

Nach den Übergangsbestimmungen der FinfraV-FINMA müssen Sachverhalte, die vor Inkrafttreten des FinfraG eingetreten sind, aber nun aufgrund neuer bzw. geänderter Bestimmungen im FinfraG und in der FinfraV-FINMA zu melden sind, bis zum 31. März 2016 gemeldet werden. Dies kann insbesondere die Meldung der Ermächtigung zur Ausübung von Stimmrechten nach freiem Ermessen betreffen. Offenlegungsmeldungen, die nach bisherigem Recht erstattet wurden, behalten ihre Gültigkeit (Art. 50 FinfraV-FINMA).

9. November 2015 – SIX Exchange Regulation veröffentlicht Leitfaden zur Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Die sogenannten Regelmeldepflichten sollen sicherstellen, dass SIX Swiss Exchange, SIX Exchange Regulation und den Marktteilnehmern bestimmte technische und administrative Informationen über die kotierten Effekten und den jeweiligen Emittenten wie auch über die zum Handel zugelassenen Effekten rechtzeitig und in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Dadurch soll namentlich ein geordneter und reibungsloser Effektenhandel gewährleistet werden.

SIX Exchange Regulation hat einen Leitfaden zur Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP) veröffentlicht.

Der Leitfaden enthält Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften der RLRMP. Darüber hinaus werden die Anhänge 1 sowie 4 bis 6 erläutert (Meldepflichten betr. Beteiligungsrechte und kollektive Kapitalanlagen). Demgegenüber finden sich zu den Anhängen 2 und 3 keine Erklärungen (Meldepflichten betr. Anrechte, Wandelanleihen und Derivate), da sich in der Praxis gezeigt hat, dass die diesbezüglichen Meldepflichten wenig Anlass zu Fragen geben. Neben der Praxis von SIX Exchange Regulation bei der Auslegung der einschlägigen Vorschriften werden auch die entsprechenden Entscheide der Spruchkörper und die Sanktionsbescheide von SIX Exchange Regulation im Leitfaden aufgeführt (Stand 15. Oktober 2015).

Der Leitfaden kann [hier](#) heruntergeladen werden.

15. Oktober 2015 – SIX Exchange Regulation veröffentlicht Mitteilung Aktualisierte Erkenntnisse zu IFRS aus der Durchsicht der Abschlüsse 2014

Das IFRS-Rundschreiben enthält einen Überblick über die von SIX Exchange Regulation in Comment Letters, Einigungen und Sanktionen behandelten Beanstandungen und wurde um die Feststellungen aus den IFRS-Halbjahres- und Jahresabschlüssen 2014 aktualisiert. Dabei wird insbesondere auf die Feststellungen zu Unternehmenszusammenschlüssen, aufgegebenen Geschäftsbereichen, Konzernabschlüssen von Investmentgesellschaften und Fair Value Angaben hingewiesen.

Im Rahmen der Durchsicht von IFRS-Abschlüssen geht SIX Exchange Regulation davon aus, dass der Emittent die im Rundschreiben aufgezeigten Hilfestellungen zu den IFRS-Problemgebieten kennt. SIX Exchange Regulation empfiehlt daher, das Rundschreiben im Detail zu studieren, um notwendige Anpassungen für den IFRS-Jahresabschluss 2015 umgehend vornehmen zu können.

Möchte der Emittent dabei zur Behandlung eines bestimmten Sachverhalts vorgängig die Meinung von SIX Exchange Regulation einholen, so ist eine solche Pre-Clearance unter Einhaltung der auf der [Homepage](#) von SIX Exchange Regulation erwähnten Bedingungen jederzeit möglich.

8. September 2015 – SIX Exchange Regulation Mitteilung zur Anpassung und Teilkraftsetzung von Art. 8 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, "RAG")

Six Exchange Regulation hat in seiner Mitteilung vom 8. September 2015 über die Anpassung und Teilkraftsetzung von Art. 8 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, "RAG") informiert.

Der Bundesrat hat Art. 8 RAG teilweise am 1. Oktober 2015 in Kraft gesetzt.

Demnach müssen per Inkraftsetzung Revisionsgesellschaften ausländischer Emittenten, deren Beteiligungsrechte an SIX Swiss Exchange kotiert sind, entweder einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde unterstehen oder sich bei der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB registrieren lassen. Die betroffenen ausländischen Revisionsorgane von an SIX Swiss Exchange

kotierten Beteiligungsrechtsemittenten wurden in diesem Zusammenhang direkt von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde kontaktiert. Gemäss Art. 9 bzw. Art. 14 der Richtlinie betr. Regelmeldepflichten für Emittenten mit Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren), Anleihen, Wandelrechten, Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen (RLRMP) ist eine Änderung des Revisionsorgans von Gesellschaften mit an SIX Swiss Exchange primär- oder sekundärkotierten Beteiligungsrechten meldepflichtig. Bei einem Wechsel des Revisionsorgans ist sicher zu stellen, dass das neue Revisionsorgan entweder einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht oder bei der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde registriert ist.

Weitere Informationen sind [hier](#) verfügbar.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Inhalt

- [Banken, Effekthändler und Vermögensverwalter](#)
 - [Versicherungen](#)
-

Banken, Effekthändler und Vermögensverwalter

21. Dezember 2015 - FINMA ermöglicht Video- und Online-Identifizierung

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA schafft die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen im Finanzbereich über digitale Kanäle. Dafür werden die Sorgfaltspflichten der Geldwäschereiregulierung im Kontext von digitalen Finanzdienstleistungen in einem neuen Rundschreiben entsprechend dem Prinzip der Technologieneutralität ausgelegt. Die Anhörung zu diesem Rundschreiben dauert bis zum 18. Januar 2016. Immer mehr Finanzintermediäre sprechen ihre Kunden über Internet und via mobile Geräte an. Die Bestimmungen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sollen nun der zunehmenden Digitalisierung von Finanzdienstleistungen Rechnung tragen. Dafür legt die FINMA die Sorgfaltspflichten der Geldwäschereiregulierung in einem neuen Rundschreiben so aus, dass diese für ein digitales Umfeld anwendbar sind und die Regulierung entsprechend dem Prinzip der Technologieneutralität keine unnötigen Hemmnisse aufweist. Die Anhörung zum Rundschreiben 2016/xx "Video- und Online-Identifizierung" dauert bis zum 18. Januar 2016. Das Inkrafttreten ist für den März 2016 vorgesehen.

Im Zentrum der Regelungen steht die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über elektronische Kanäle.

So wird es einem Finanzintermediär unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen neu erlaubt sein, eine Geschäftsbeziehung mit einem Kunden mittels Videoübertragung aufzunehmen. Die FINMA stellt damit die so erfolgte Identifizierung der Vertragspartei mit der persönlichen Vorsprache gleich.

Auch andere Formen der Online-Identifizierung sollen neu möglich sein. Das Rundschreiben erfasst unterschiedliche Ansätze, welche die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung via Internet erleichtern. Insbesondere werden Regeln zur digitalen Echtheitsbestätigung einer Kopie des Ausweisdokuments aufgestellt. Eine solche Echtheitsbestätigung muss also nicht mehr zwingend in physischer Form ausgestellt und dem Finanzintermediär eingereicht werden. Sie kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen im Rahmen einer Online-Identifizierung erstellt werden. Weiter muss die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung nicht mehr zwingend handschriftlich signiert und dem Finanzintermediär physisch eingereicht werden. Das Rundschreiben regelt Alternativverfahren, die den zunehmenden digitalen Möglichkeiten Rechnung tragen.

Weitere Informationen können [hier](#) abgerufen werden.

9. Dezember 2015 - FINMA veröffentlicht Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA veröffentlicht. Die Verordnung beinhaltet die Ausführungsbestimmungen zur Meldepflicht für den Effektenhandel, zur Abrechnungspflicht von Derivaten sowie zum Bereich Offenlegung und Übernahmen. Sie trat zusammen mit dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz und der Finanzmarktinfrastrukturverordnung des Bundesrats am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gestützt auf das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) hat der Bundesrat die Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) und die FINMA die Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) erlassen. Die FinfraV-FINMA beinhaltet Ausführungsbestimmungen in den Bereichen Meldepflicht für den Effektenhandel, Abrechnungspflicht von Derivaten sowie den Bereich Offenlegung und Übernahmen (siehe auch Rubrik "FINMA", GesKR 3/2015). Die FINMA-Verordnung trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die FINMA unterzog die FinfraV-FINMA einer Anhörung (siehe auch Rubrik "FINMA", GesKR 3/2015). Die Anhörungsteilnehmer brachten verschiedene Punkte ein, welche die FINMA berücksichtigen konnte. So wurde angeregt, dass die abrechnungspflichtigen Derivate nicht in einem Rundschreiben veröffentlicht werden. Diese erfolgt nun neu im Anhang der FinfraV-FINMA. Die Anhörungsteilnehmer lehnten ausserdem die vorgeschlagenen Erleichterungen von den Offenlegungspflichten ab und bevorzugten mehrheitlich die heute geltenden Regeln. Diesem Anliegen wird in der FinfraV-FINMA entsprochen. Dagegen hält die FINMA an den Ausführungsbestimmungen zur kritisierten Ausdehnung der Meldepflicht auf die von Effekten abgeleiteten Derivate fest. Diese werden von der Bundesratsverordnung (FinfraV) vorgegeben und dienen dem Anlegerschutz.

Weitere Informationen können [hier](#) abgerufen werden.

20. November 2015 – FINMA veröffentlicht Rundschreiben zur Offenlegung der Banken

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat das revidierte Rundschreiben zur Offenlegung der Banken veröffentlicht. Mit der Revision wurden die Bestimmungen zur Offenlegung von Banken an die weiterentwickelten internationalen Normen angepasst.

Das internationale Basel-III-Regelwerk umfasst neben Anforderungen an Eigenmittel und Liquidität auch Standards, nach welchen Banken öffentlich über ihre Risiken, deren Management sowie ihre Eigenmittel- und Liquiditätssituation informieren müssen. Primäres Ziel ist dabei die Förderung der Marktdisziplin. Da die bisherigen Offenlegungsstandards keinen angemessenen Vergleich der Risikolage von Banken ermöglichten, wurde das Rundschreiben 2016/01 "Offenlegung Banken" den weiterentwickelten internationalen Anforderungen angepasst.

Die revidierten Offenlegungsstandards verbessern nun grundsätzlich die Informations- und Entscheidungsgrundlagen für Marktteilnehmer und erhöhen die Vergleichbarkeit der Institute. So führen sie insbesondere standardisierte Tabellenvorlagen für die Offenlegung ein.

Das revidierte Rundschreiben tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und setzt die ab 31. Dezember 2016 einzuhaltenden revidierten Standards für alle Banken in der Schweiz um. Die Anwendung der neuen Offenlegungsstandards erfolgt in Abhängigkeit der Grösse der Banken. So müssen die 35 grössten Banken in der Schweiz die internationalen Offenlegungsstandards voll anwenden, oder einen Verzicht auf eine Offenlegung mit einer Erklärung rechtfertigen, warum ein Ausweis nicht angemessen sei. Die restlichen rund neunzig Prozent der Schweizer Banken veröffentlichen grundsätzlich ebenfalls entlang dieser Standards, aber in wesentlich reduziertem Umfang, geringerer Frequenz und mit längeren Übergangsfristen bei der Einführung der neuen Standards.

Das Rundschreiben 01/2016 kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Versicherungen

10. Dezember 2015 - Revision Versicherungs-Rundschreiben: FINMA strafft Regulierung im Versicherungsbereich

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat eine Reihe von neuen oder revidierten FINMA-Rundschreiben im Versicherungsbereich veröffentlicht. Mit der Revision passt die FINMA ihre Ausführungsbestimmungen der überarbeiteten bundesrätlichen Aufsichtsverordnung an. Die FINMA strafft bei dieser Gelegenheit die Regulierung deutlich: selbst unter Berücksichtigung der zwei neuen Rundschreiben reduziert sich der Gesamtumfang der Regulierung um ungefähr ein Drittel. Die Rundschreiben traten per 1. Januar 2016 in Kraft.

Das neue Rundschreiben 2016/3 "ORSA (Own Risk and Solvency Assessment)" legt die Grundlagen für die vorausschauende Selbstbeurteilung der Versicherungsunternehmen im Bereich des

Risikomanagements und der Solvenz fest. Das neue Rundschreiben 2016/2 "Offenlegung Versicherer (Public Disclosure)" regelt die standardisierte Offenlegung, um damit eine besser vergleichbare und transparentere Information zum Schutz der Versicherungsnehmer zu gewährleisten.

Neben diesen Neuerungen kürzt die FINMA das Rundschreiben 2016/5 "Anlagerichtlinien Versicherer" deutlich. Die FINMA erweitert darin die Investitionsmöglichkeiten. Demnach können Versicherungsunternehmen beispielsweise neu dem gebundenen Vermögen Investitionen in Private Debt, Senior Secured Loans, Rohstoffe und grundsätzlich auch Goldbarren zuweisen. Ebenfalls werden neu Infrastrukturanlagen im Rundschreiben verankert.

Weiter führt die FINMA im Rundschreiben 2016/4 "Versicherungsgruppen und -konglomerate" vier bestehende Rundschreiben betreffend Konzernaufsicht zusammen und integriert zusätzlich die Wegleitung "Unterstellung von Versicherungsunternehmen unter die Gruppen- oder Konglomerataufsicht". Auch das Rundschreiben 2016/6 "Lebensversicherung" fasst zwei bestehende Rundschreiben zusammen. Die FINMA passt dabei insbesondere Aspekte der Tarifierung, die Anforderungen an das biometrische Risiko, die Tarifierungsmodelle und -grundlagen sowie den technischen Zinssatz an.

Die Anhörungsteilnehmenden nahmen die Revisionsvorschläge insgesamt positiv auf und befürworteten die Reform. Einige spezifische Eingaben konnte die FINMA berücksichtigen. So erleichtert die FINMA für schweizerische Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen die Bestimmungen im Bereich der Offenlegung. Zudem erhöht sie die Schwellenwerte, um kleinere, nicht im Massengeschäft tätige Versicherer von der Offenlegungspflicht zu befreien (Proportionalitätsprinzip). Auch verzichtet sie darauf, dass Versicherer den Bericht über die Finanzlage künftig von einer externen Revisionsstelle prüfen lassen müssen.

Die FINMA formuliert ausserdem die Bestimmungen zu den Anlagerichtlinien weniger detailliert und stärker auf Prinzipien basierend. Sie kürzt die Vorschriften für die Investition des freien Vermögens. Zudem erlaubt sie Versicherern, während einer Übergangsfrist von zwei Jahren nebst eigenen Bonitätseinschätzungen auf Ratings von nicht zertifizierten Ratinganbietern (in der Regel Banken) abzustellen.

Die FINMA erhöht zudem den Schwellenwert zur Anwendung des Rundschreibens "Vergütungssysteme" von 2 auf 15 Milliarden Franken Eigenmittel. Somit müssen nur noch die beiden grössten Versicherungsgruppen die Vorschriften des Rundschreibens zwingend umsetzen.

Die Rundschreiben können [hier](#) heruntergeladen werden.

17. November 2015 – FINMA setzt teilrevidierte Aufsichtsverordnung-FINMA in Kraft

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA setzt die für den Versicherungsbereich relevante Aufsichtsverordnung-FINMA in Kraft. Die teilrevidierte Verordnung enthält neu namentlich die

Bestimmungen für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen.

Der Bundesrat revidierte per 1. Juli 2015 die Aufsichtsverordnung (AVO). Diese führt die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes aus. Die Verordnung gibt der FINMA neu die Kompetenz, spezifische Ausführungsbestimmungen zur Mindestgliederung der Jahresrechnung von Versicherungsunternehmen zu erlassen und damit von gewissen Bestimmungen des Obligationenrechtes abzuweichen. Dies wird nun mit der Revision der Aufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA) vollzogen.

Die Aufsichtsverordnung-FINMA wurde einer Anhörung unterzogen und trat per 15. Dezember 2015 in Kraft. Die Anhörungsteilnehmer begrüßten die Anpassungen ausdrücklich. Aufgrund der Inkraftsetzung noch im Jahr 2015 werden die Versicherungsunternehmen die Rechnungslegungsbestimmungen bereits für das Geschäftsjahr 2015 anwenden und müssen so nicht auf die neuen Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts umstellen.

Ausserdem bezeichnet gemäss der revidierten Aufsichtsverordnung-FINMA neu die FINMA die Hinterlegungsstelle für Kautionen von ausländischen Versicherungsunternehmen. Die Schweizerische Nationalbank steht als bisherige Hinterlegungsstelle dafür nicht mehr zur Verfügung.

13. Oktober 2015 – FINMA genehmigt Mindeststandards für das Business Continuity Management von Versicherern

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die Mindeststandards des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) für das Business Continuity Management (BCM) als Selbstregulierung anerkannt (nach Art. 7 Abs. 3 FINMAG).

Die Selbstregulierung trat am 1. Oktober 2015 in Kraft. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2017. Die FINMA wird die Umsetzung und Einhaltung der BCM-Mindeststandards im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit überprüfen.

BCM-Mindeststandards dienen dem Ziel, dass Versicherer auch in ausserordentlichen Situationen in der Lage sind, ihre Geschäftstätigkeit aufrechtzuerhalten. Um dies sicher zu stellen, haben sie entsprechende Massnahmen zu ergreifen und die Fortführung kritischer Prozesse im Rahmen eines umfassenden und angemessenen Risikomanagements zu gewährleisten.

Weitere Informationen sind [hier](#) verfügbar.

Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Anhörung zur Anpassung der "Too-big-to-fail"-Bestimmungen

Betroffene Erlasse: Eigenmittelverordnung (ERV), Bankverordnung (BankV)

Status: Anhörung zur Ausformulierung der Bestimmungen eröffnet

Zuständige Behörde: Bundesrat, Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar

Gegenstand

Die seit dem 1. März 2015 im Bankengesetz (BankG) geregelte "Too big to fail"-Problematik soll verhindern, dass systemrelevante Finanzinstitute im Krisenfall mit Steuergeldern gerettet werden müssen.

Der Bundesrat hat bereits in seinem am 18. Februar 2015 verabschiedeten Evaluationsbericht Handlungsbedarf in Bezug auf die schweizerischen "Too-big-to-fail"-Bestimmungen identifiziert. In der Folge erarbeitete eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) mit Vertretern der Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) Vorschläge zu den notwendigen rechtlichen Anpassungen (siehe Rubrik "Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben" GesKR 1/2015).

Am 21. Oktober 2015 hat der Bundesrat die Eckwerte zur Anpassung der Bestimmungen verabschiedet (siehe Rubrik "Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben" GesKR 4/2015). Neu müssen global systemrelevante Banken Anforderungen für ein total verlusttragendes Kapital erfüllen. Dieses dient einerseits dazu, mögliche Verluste in der laufenden Geschäftstätigkeit zu absorbieren (Going Concern), andererseits eine Sanierung oder geordnete Abwicklung (Gone Concern) zu unterstützen. Demnach soll für global systemrelevante Banken eine Leverage Ratio von fünf Prozent (Going Concern) gelten. Die fünf Prozent beziehen sich auf das Gesamtengagement als Mass für alle Bilanz- und Ausserbilanzgeschäfte. Mindestens 3,5 Prozent sind in hartem Kernkapital zu halten, der Rest in Tier-1-Anleihen, welche gewandelt oder abgeschrieben werden müssen, wenn die Quote hartes Kernkapital unter sieben Prozent (High Trigger) fällt. Zusätzlich müssen, wiederum am Gesamtengagement gemessen, neu weitere fünf Prozent verlusttragender Verbindlichkeiten, sogenanntes Bail-in-Kapital für den Sanierungs- oder Abwicklungsfall, gehalten werden (Gone Concern). Umgerechnet auf die risikogewichteten Anforderungen ergibt sich ein Total von 28,6 Prozent, bestehend aus je 14,3 Prozent. Im Going Concern müssen mindestens zehn Prozent in Form von hartem Kernkapital gehalten werden. Mit den Verordnungsänderungen soll zudem die am 19. Juni 2013 vom Parlament überwiesene Motion 12.3656 "Konkrete Eigenmittelanforderungen für nichtsystemrelevante Banken in einer gesonderten Verordnung oder über eine zeitnahe Revision der Eigenmittelverordnung" umgesetzt werden. Mit der Motion wird der Bundesrat aufgefordert, die Eigenmittelanforderungen für alle Banken in einer gesonderten Verordnung zu regeln und dabei sicherzustellen, dass die Eigenmittelanforderungen an die systemrelevanten Banken und an die übrigen Banken unabhängig vom gewählten Berechnungsansatz in einem korrekten Verhältnis stehen und nicht wettbewerbsverzerrend sind.

Der Bundesrat hat daraufhin das EFD beauftragt, die entsprechenden Änderungen der Eigenmittelverordnung und der Bankenverordnung auszuarbeiten, eine Anhörung dazu durchzuführen und die Verordnungstexte dem Bundesrat im ersten Quartal 2016 vorzulegen.

Aktueller Stand

Am 22. Dezember 2015 hat das EFD die Anhörung zu den Anpassungen eröffnet. Die Anhörung dauert bis zum 15. Februar 2016.

Bundesrat fällt Grundsatzentscheide für ein neues Aktienrecht

Betroffene Erlasse: OR

Status: Erste Grundsatzentscheide nach Vernehmlassung gefällt

Zuständige Behörde: Bundesrat

Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar

Gegenstand

Im Rahmen der Aktienrechtsrevision sollen die Vorgaben umgesetzt werden, welche aufgrund der Annahme der Volksinitiative "gegen die Abzockerei" im März 2013 in die Bundesverfassung gelangten.

Zudem will der Bundesrat Geschlechter-Richtwerte für grosse börsenkotierte Aktiengesellschaften und Transparenzvorschriften für rohstofffördernde Unternehmen einführen, sowie die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibilisieren.

Im März 2015 schickte der Bundesrat den Vorentwurf in die Vernehmlassung (siehe Rubrik "Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben", GesKR 1/2015).

Aktueller Stand

Am 4. Dezember hat der Bundesrat von den Vernehmlassungsergebnissen Kenntnis genommen und erste Grundsatzentscheide zu Vorlage gefällt. Folgende Neuerungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurden beschlossen:

- Stärkung der Aktionärsrechte bei Vergütungsfragen:

Die bereits auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften bildet eine wichtige Grundlage für die Änderung des Obligationenrechts, des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und des Strafgesetzbuches. Es sollen gewisse Leitplanken für Antrittsprämien (Unzulässigkeit "goldener Willkommensgrüsse") und für die Höhe der Entschädigungen im Zusammenhang mit Konkurrenzverboten gesetzt werden. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse verzichtet der Bundesrat gegenüber seinem ersten Vorschlag insbesondere auf das aktienrechtliche Recht auf Einleitung einer Klage auf Kosten der Gesellschaft, auf die Pflicht zum Aufbau und Betrieb eines elektronischen Aktionärsforums, auf die Pflicht zur statutarischen Festlegung des Verhältnisses

fixe/variable Vergütungen und auf das Verbot der vorgängigen Abstimmung über die variablen Vergütungen. Wird vorgängig über solche Vergütungen abgestimmt, ist aber zwingend eine Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht durchzuführen.

- Geschlechter-Richtwerte für das oberste Kader:

Zu den weiteren Eckwerten für die Aktienrechtsrevision gehören Richtwerte für die Verteilung der Geschlechter im obersten Kader der Unternehmen. Der Verwaltungsrat einer grossen börsenkotierten Gesellschaft soll mindestens je zu 30 Prozent aus beiden Geschlechtern bestehen. Für die Geschäftsleitung verlangt der Bundesrat im Unterschied zum Vorentwurf einen tieferen Wert von 20 Prozent. Die Situation ist bei der Geschäftsleitung anders als beim Verwaltungsrat, da mehr spezifische Fach- und Branchenkenntnisse notwendig sind. Erfüllt eine Gesellschaft diese Geschlechter-Richtwerte nicht, so greift der Comply- or-Explain-Ansatz: Das Unternehmen muss die Gründe sowie die bereits umgesetzten und die geplanten Massnahmen offen legen.

- Transparenz im Rohstoffsektor:

Der Bundesrat will die Finanzströme im Rohstoffsektor transparenter machen. Wirtschaftlich bedeutende Gesellschaften, die in der Rohstoffförderung tätig sind, sollen deshalb Zahlungen ab 120'000 Franken pro Geschäftsjahr an staatliche Stellen offenlegen müssen. Wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage soll der Bundesrat ermächtigt werden, diese Transparenzbestimmungen im Rahmen eines international abgestimmten Vorgehens auf Unternehmen auszudehnen, die mit Rohstoffen handeln. Hingegen wird sich der Bundesrat nicht jetzt bei der Aktienrechtsrevision, sondern zu einem späteren Zeitpunkt mit Pflichten des Verwaltungsrats grosser Gesellschaften befassen, auch über nicht finanzielle Themen Bericht zu erstatten, insbesondere über Umweltschutz und Menschenrechte.

- Flexibilisierung der Kapital- und Gründungsvorschriften:

Schliesslich enthielt der Vorentwurf aktienrechtliche Gründungs- und Kapitalvorschriften, zum Beispiel das neue Kapitalband und die Möglichkeit zu einem Aktienkapital in ausländischer Währung. Diesen Vorschriften wurde in der Vernehmlassung deutlich zugestimmt. Für die Gründung einfach strukturierter Kapitalgesellschaften soll neu auch die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung entfallen. Zudem wird die Möglichkeit zur Teilliberierung des Aktienkapitals beibehalten. In diesen Vorschriften werden eine Liberalisierung, mehr Flexibilität und ein Bürokratieabbau gesehen. Auch die bessere Abstimmung des Rechnungslegungsrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft trat, auf das Aktienrecht wurde sehr begrüsst.

Der Bundesrat wird im Rahmen dieser Eckwerte voraussichtlich Ende des Jahres 2016 dem Parlament einen Entwurf vorlegen.

Bundesrat setzt Finanzmarktinfrastrukturgesetz per 1. Januar 2016 in Kraft

Betroffene Erlasse: Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG), Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)

Status: Inkraftgetreten am 1. Januar 2016

Zuständige Behörde: Bundesrat

Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar

Gegenstand

Mit dem vom Parlament am 19. Juni 2015 verabschiedeten FinfraG (siehe Rubrik "Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben", GesKR 2/2015) wird die Regulierung der Finanzmarktinfrastrukturen und des Handels mit Derivaten an die Entwicklungen des Marktes und an internationale Standards angepasst.

Die Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) enthält die konkreten Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum FinfraG.

Im Bereich der Finanzmarktinfrastrukturen werden insbesondere die neuen Regeln zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen des Hochfrequenzhandels konkretisiert. Zudem wird die Meldepflicht der Teilnehmer an einem Handelsplatz geregelt. Neu sind dem Handelsplatz nicht nur Abschlüsse in Effekten zu melden, sondern auch solche in Derivaten, welche von an einem Handelsplatz zugelassenen Effekten abgeleitet werden. Zudem sind neu Angaben zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten zu machen.

Im Bereich des Derivatehandels werden die Abrechnungs-, Melde- und Risikominderungspflichten konkretisiert. Dabei haben Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen die Abrechnungspflicht analog der aktuellen Regelung in der EU grundsätzlich erst ab August 2017 zu erfüllen.

Für sogenannte finanzielle Gegenparteien wie etwa Banken und Versicherungen wird ein Schwellenwert von acht Milliarden Franken offener Derivatkontrakte definiert. Finanzielle Gegenparteien unter diesem Wert gelten als klein und haben weniger weitgehende Pflichten zu erfüllen.

Die FinfraV wird ergänzt durch die Nationalbankverordnung und die neue Finanzmarktinfrastrukturverordnung der FINMA (FinfraV-FINMA, siehe Rubrik "FINMA", GesKR 3/2015), welche die im Kompetenzbereich der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und der FINMA liegenden Ausführungsvorschriften zum FinfraG enthalten.

Aktueller Stand

Am 25. November 2015 hat der Bundesrat das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und die Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) auf 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Den im Rahmen der Anhörung teilweise geäusserten Bedenken im Zusammenhang mit der Anpassung der informationstechnischen Systeme wird unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass eine Übergangsfrist bis Januar 2017 vorgesehen wird. Vergleichbare Pflichten sollen dazumal auch in der EU wirksam werden. Für den Fall, dass die EU ihre Umsetzung zeitlich verschieben sollte, wird der Bundesrat eine Verlängerung der bis anhin vorgesehenen Übergangsfrist in Betracht ziehen.

Bundesrat verabschiedet Geldwäschereiverordnung

Betroffene Erlasse: Geldwäschereiverordnung (GwV)

Status: Inkraftgetreten am 1. Januar 2016

Zuständige Behörde: Bundesrat

Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar

Gegenstand

Im Februar 2012 veröffentlichte die Groupe d'action financière (GAFI) die revidierten internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GAFI-Empfehlungen, siehe Rubrik "Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben", GesKR 2/2015). Mit dem "Bundesgesetz zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière" vom 12. Dezember 2014 passte das Parlament diverse Gesetze diesen Standards an. Die beschlossenen Änderungen im Geldwäschereigesetz (GwG) und im Zivilgesetzbuch (ZGB) bedingen ergänzende Ausführungen und Anpassungen auf Verordnungsstufe.

Aktueller Stand

Am 11. November 2015 hat der Bundesrat die Geldwäschereiverordnung verabschiedet. Sie trat am 1. Januar 2016, gleichzeitig mit den entsprechenden Gesetzesbestimmungen, in Kraft.

Die neuen im GwG geregelten Sorgfalts- und Meldepflichten für Händlerinnen und Händler werden in der neuen Geldwäschereiverordnung (GwV) konkretisiert. Sie finden Anwendung, wenn Händlerinnen und Händler im Rahmen ihrer Handelstätigkeit Bargeld von mehr als 100'000 Franken entgegennehmen. Die bereits bestehende bundesrätliche "Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation" (VBF) wird bei dieser Gelegenheit in die GwV überführt. Im Weiteren wird die gesetzliche Neuregelung des Meldesystems für Finanzintermediäre mit einer Anpassung der "Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei" umgesetzt. Schliesslich hat das Parlament auch eine verbesserte Transparenz im Stiftungsrecht beschlossen, indem neu auch kirchliche Stiftungen ins Handelsregister eingetragen werden müssen. Diese Pflicht wird für bereits bestehende kirchliche Stiftungen in der Handelsregisterverordnung konkretisiert.

Aktuelle Literatur und Online-Beiträge

Aktuelle Literatur

In der aktuellen Ausgabe der GesKR finden Sie die systematisiert dargestellte Literatur aus dem Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die Literaturübersicht umfasst über 50 schweizerische und ausländische Zeitschriften sowie die Publikationen der Schweizer Verlagshäuser.



Online-Beiträge

Im Rahmen dieser Rubrik können längere Beiträge, wie zum Beispiel Working-Papers, aber auch definitive Beiträge zitierfähig auf der Homepage der GesKR publiziert werden. Die Rubrik steht zudem für Vorabpublikationen von Beiträgen zur Verfügung, welche später in der GesKR erscheinen. Mehr dazu auf der [GesKR Homepage](#).

Abonnements

Auf der [GesKR-Homepage](#) können Sie die GesKR schnell und einfach abonnieren. Folgende Abonnements werden angeboten:

- Jahresabonnement (CHF 298.-/Jahr)
- Jahresabonnement für Studierende mit gültiger Legi (CHF 138.-/Jahr)
- Jahresabonnement für ZAV-Mitglieder für 2 Jahre (CHF 238.-/Jahr)

Impressum

Schriftleitung GesKR
Postfach 1548
CH-8027 Zürich
schriftleitung@geskr.ch
www.geskr.ch

Der GesKR-Newsletter kann auf unserer [Homepage](#) kostenlos abonniert werden.

Die Angaben über Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben sowie der SIX Swiss Exchange und der FINMA beruhen z.T. oder ganz auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.



Dike Zeitschriften AG | Weinbergstrasse 41 | 8006 Zürich | Tel. 044 251 58 30

Dike Zeitschriften AG – Alle Rechte vorbehalten.

Sie erhalten diese E-Mail von uns, weil Ihre E-Mail-Adresse in unserem Verteiler gespeichert ist. Wenn Sie kein weiteres Interesse an unseren Newslettern haben, können Sie sich hier [abmelden](#). Ihre E-Mail-Adresse wird automatisch aus unserem Verteiler gelöscht.